

§. 4. Auch wegen Vollstreckung der Gefängnißstrafen sind die Justizbehörden anzugehen, dafern Verwaltungsbehörden nicht selbst Gefängnisse haben.

§. 5. Die Justizbehörden haben den §. 3. 4. erwähnten Anträgen unweigerlich statt zu geben.

Wird in den §. 3. angegebenen Fällen gegen die Execution appellirt, so ist von ihnen an ihre höhere Behörde Bericht zu erstatten. Letztere entscheidet jedoch nur über das Verfahren bei der Execution, nicht aber auch über die vorhergegangene Resolution der Verwaltungsbehörde.

Ist die Appellation zugleich gegen diese gerichtet, so hat die höhere Justizbehörde deshalb sich mit der competenten höhern Verwaltungsbehörde zu vernehmen und derselben die Entschließung zu überlassen.

§. 6. Der Rechtsweg findet statt:

1.) bei allen Irrungen über privatrechtliche Verhältnisse, wenn auch der Staat oder irgend eine politische oder kirchliche Corporation die Stelle der Gegenpartei einnimmt.

Rücksichtlich des Staats gehören hierher Streitigkeiten mit ihm

a.) über zufällige Hoheitsrechte, insonderheit auch über die Frage: ob gewisse Gegenstände dazu gehören;

b.) über andres Staatsgut, z. B. über Domainen, Kammergüter und über die in Ansehung derselben behaupteten Rechte und Obliegenheiten, so weit dieselben auch rücksichtlich der Güter anderer Personen vor die Justizbehörden gehören;

c.) aus Verträgen oder über andere privatrechtlich zu beurtheilende Thatsachen, welche Verbindlichkeiten begründen, abändern oder aufheben.

Rücksichtlich der Rechtsverhältnisse der Staatsdiener ist hier ebenfalls das hiervon handelnde besondere Gesetz zu beachten.

§. 7. Der Rechtsweg findet ferner statt:

2.) nach Maasgabe der Verfassungsurkunde §. 31. wenn Jemand sein Eigenthum oder sonstige Rechte und Gerechtigkeiten zu Staatszwecken abtreten oder aufgeben muß, sich aber bei der von den Verwaltungsbehörden festgesetzten und von ihm einstweilen anzunehmenden Entschädigungssumme nicht beruhigen will;

3.) wenn Jemand unter der Behauptung, eine Verwaltungsbehörde habe ihre Amtsgewalt überschritten oder gemißbraucht, oder Amtspflichten vernachlässigt, und es sey daraus für ihn Schade entstanden, Entschädigung (nach Befinden Herstellung des vorigen Standes der Sache, Sachsenbuse) verlangt.

Es dürfen jedoch Justizbehörden, wenn dabei Verwaltungsmaasregeln zur Sprache kommen, über die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit derselben im Bezug auf das

Wenn der  
Rechtsweg statt-  
finde.